



KLEYR GRASSO

Independent law firm



VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde des German Desk,

der Sommer 2025 bringt nicht nur Sonne und Erholung, sondern auch eine gute Gelegenheit, eine Zwischenbilanz zu ziehen: wo steht die Luxemburger Fondsindustrie und wo stehen wir als German Desk?

Rückblickend lässt sich sagen: Es waren gute Zeiten mit spannenden Impulsen, sowohl für die Luxemburger Fondsindustrie als auch für unseren German Desk. Trotz geopolitischer Spannungen und wirtschaftlicher Unsicherheiten zeigt sich der Markt für Investmentfonds bemerkenswert stabil. Umstrittene Staatsoberhäupter, Kriege, Hunger, Naturkatastrophen - besorgniserregende Nachrichten sind weiterhin allgegenwärtig.

Und doch: Auch wenn derzeit kaum von Wachstum oder deutlichen Zuwächsen gesprochen werden kann, scheint „stabil“ – aus meiner Sicht – die treffende Beschreibung für den Zustand der Luxemburger Fondslandschaft. Die Zahlen sprechen eine klare Sprache, ob von ALFI, CSSF oder EFAMA veröffentlicht.

Ein Hoffnungsträger bleibt der ELTIF 2.0, der institutionellen wie auch privaten Anlegern neue Zugänge eröffnet, insbesondere im Bereich Private Equity, aber auch bei Infrastrukturprojekten. Ein durchschlagender Erfolg wie der SIF ab 2007 oder der RAIF ab 2016 ist dieser zwar (noch) nicht, doch sowohl der Luxemburger Markt als auch wir als German Desk spüren positive Impulse, die zuversichtlich stimmen. Auch im Bereich Private Debt sehen wir laut EFAMA eine dynamische Entwicklung, insbesondere durch Kapitalzuflüsse deutscher und britischer Versicherer.

Wir als German Desk sind fest in der Luxemburger Fondsindustrie verankert und als stabiles Team und verlässlicher Partner an Ihrer Seite. Umso mehr freuen wir uns, gemeinsam mit Ihnen, in unser viertes Jahr bei KLEYR GRASSO zu starten. Persönlich habe ich inzwischen mehr als 20 Jahre hier in Luxemburg verbracht. Was einst als Wahlstation im Rahmen meiner Ausbildung begann, ist heute, wie für viele von uns, zu einer zweiten Heimat geworden.

Genießen Sie den Sommer, ob in Luxemburg oder einem anderen Ort, der für Sie Heimat bedeutet. Wie gewohnt erhalten Sie von uns eine kurze Sommerlektüre zum Rückblick.

Herzlich,

Ihr German Desk / **KLEYR GRASSO**



Mevlüde-Aysun TOKBAG
Head of Investment Funds / German Desk

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	3
Zusammenfassung und wichtige Fristen der letzten Fonds Updates	4
Neues zur luxemburgischen Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung („AML/CFT“)	7
Neues zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung.....	8
Pressemitteilung : Strategisches Wachstum & Expertisenerweiterung	10
CSSF veröffentlicht aktualisierte FAQ zum AIFM-Gesetz	11
CSSF setzt ESMA-Leitlinien zur Krypto-Portfolioverwaltung um.....	12
CSSF veröffentlicht Rundschreiben 25/893 zu DORA-Meldepflichten für IKT-Vorfälle	13
CSSF veröffentlicht Rundschreiben 24/894 und setzt das CSSF Rundschreiben 15/612 ausser Kraft.....	14
Unser GERMAN DESK	15
Kontakt	16



ZUSAMMENFASSUNG UND WICHTIGE FRISTEN DER LETZTEN FONDS UPDATES

Diese News bietet Ihnen eine kompakte Zusammenfassung einiger der neuesten Fonds-Updates sowie einen Überblick über relevanten Fristen.

Erweiterte Meldepflichten für nicht regulierte AIF

Die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA, „AED“) hat im Rahmen ihrer Überwachungs- und Kontrolltätigkeit im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) ihre AML/CFT-Meldepflichten auf alle unregulierten alternativen Investmentfonds („AIFs“) in Luxemburg ausgeweitet. Zwar sind diese Anforderungen nicht neu, die AED hat jedoch geäußert, im Jahr 2025 die Durchsetzung stärker zu überwachen und durchzusetzen.

Im Jahr 2025 müssen alle unregulierten AIF, die von der AED beaufsichtigt werden, die Meldepflichten einhalten und bis Ende Juni den Bericht des Responsable du Contrôle du respect des obligations („RC“) vorlegen. Die (für die RC) dafür notwendigen Leitlinien und Unterlagen werden von der AED gestellt. Dies könnte insbesondere für kleinere AIFs und RAIFs von Bedeutung sein, da diese mangels fachspezifischer Compliance-Funktionen eine gewisse Vorbereitungs- und Durchführungszeit benötigen könnten.

Die AED hat für RAIFs die Frist zum 31. Mai 2025 angekündigt, für andere unregulierte AIFs den 30. Juni 2025 und gleichsam darauf hingewiesen, dass verspätete Einreichungen zu Strafen oder einer behördlichen Prüfung führen können.

Modernisierung des Verfahrens der CSSF

Die CSSF hat ihr Verfahren zur Stempelung von Fondsprospekten modernisiert. Seit April 2025 ersetzt ein neues „e-Identification“-System das derzeitige VISA-Verfahren für die Prospekte von OGAW, Teil-II-OGA, SICARs und SIFs. Dies zielt darauf ab, die Verwaltungsverfahren zu straffen und den Marktteilnehmern Vorteile zu verschaffen, während gleichzeitig robuste Anlegerschutzstandards beibehalten werden. Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit einer Änderung des Verfahrens der CSSF. Die CSSF hat eine Liste angekündigt, aus denen Änderungsmöglichkeiten hinsichtlich der Prospekte hervorgehen, die rechtlich gesehen keine Genehmigung und vorherige Prüfung durch die CSSF erfordern. Diesbezüglich gibt es einen Leitfaden, der über eDesk verfügbar ist und weitere Einzelheiten und Erklärungen beinhaltet.

Vereinfachtes Verfahren für Auflegung neuer Anteilsklassen

Die CSSF hat zudem für die Auflegung neuer Anteilsklassen in bestehenden Fonds am 12. Februar 2025 ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren veröffentlicht. Auf der Website der CSSF ist ein



entsprechendes Formular zu finden, welches hierfür eingereicht werden muss. Dies gilt für OGAW, Teil-II-OGA, SICARs und SIFs. Danach ist unter den genannten Umständen eine Prospektaktualisierung unter Einbeziehung der CSSF nicht mehr erforderlich.

Meldepflichtige OGA-Vorfällen für den Anlegerschutz

Die CSSF hat für die Meldung von OGA-Vorfällen gemäß dem Rundschreiben CSSF 24/856 vom 29. März 2024 ein neues Online-Meldeformular für den Schutz von Anlegern im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderer Fehler veröffentlicht. Das neue Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben CSSF 02/77 und ist am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Dieses Verfahren soll dazu beitragen, das Vertrauen der Anleger in die kollektive Portfolioverwaltung und der in Luxemburg tätigen Anlageverwalter zu stärken. Etwaige Fehler müssen innerhalb von 4-8 Wochen nach Feststellung an die CSSF gemeldet werden.

ESMA-Richtlinien für nachhaltigkeitsbezogene Fonds-Namen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat Richtlinien veröffentlicht („Guidelines on funds' names using ESG or sustainability related terms“), die ab dem 21. November 2024 regulieren sollen, inwieweit ESG-Begriffe oder sonstige Begriffe mit Nachhaltigkeitscharakter, für Fonds verwendet werden. Die CSSF führt dazu aus, dass dieser Stichtag für neue Fonds gilt und für bestehende Fonds die sechsmonatige Übergangsfrist im Mai bereits abläuft.

Einblick in „ELTIF 2.0“

ELTIF steht für European long-term investment funds. Es handelt sich dabei um einen AIF (Alternativer Investmentfonds), welcher von einem AIFM (AIF-Manager) verwaltet werden muss. Dieser profitiert von einem grenzüberschreitenden Pass, sodass er an Anleger im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden kann.

Bereits 2015 wurde der ELTIF durch die EU-Verordnung 2015/760 ins Leben gerufen. Darin werden unter anderem Anforderungen an die Anlagepolitik, die Bedingungen für die Tätigkeit und die Anforderungen an die Zusammensetzung des Portfolios bestimmt. Bei ELTIF 2.0 handelt es sich um die EU-Verordnung 2023/606 zur Änderung der Verordnung 2015/760. Diese enthält attraktive Neuerungen sowohl für einen ELTIF-Fonds selbst als auch für dessen Anleger.

Wichtige Änderungen sind unter anderem:

- Mehr Flexibilität bei den zulässigen Anlagewerten, der Zusammensetzung des Portfolios und den Diversifizierungsanforderungen
- Beispielsweise werden nun unter anderem auch einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen mit langfristigen Risikopositionen und grüne Anleihen umfasst, um



Investitionen in verbriefte Vermögenswerte und ökologisch nachhaltigere Investitionen zu fördern

- Vereinfachter Zugang für Kleinanleger durch den Wegfall von Zugangsbegrenzungen
- Mehr Flexibilität bei der Kreditaufnahme
- Offene Fondsstrukturen sind unter bestimmten Voraussetzungen nun möglich

Durch ELTIF 2.0 wurden insoweit attraktive Neuerungen bestimmt, welche diesem Fondsvehikel einen neuen Auftrieb gegeben haben.



NEUES ZUR LUXEMBURGISCHEN GELDWÄSCHE- UND TERRORISMUSBEKÄMPFUNG („AML/CFT“)

Eines der maßgeblichen Unterscheidungskriterien der luxemburgischen Investmentfondswelt ist bekanntermaßen der zwischen den regulierten und den unregulierten Vehikel.

Die regulierten Vehikel unterliegen hierbei der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) sowohl in Bezug auf die allgemeinen als auch die besonderen AML/CFT Anforderungen, wohingegen der äußerst beliebte RAIF, als sog. semi-reguliertes Vehikel, gemäß der Artikel 2-1 (8), 1 (3a) e) and 2 (1) 7 des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung, wie abgeändert, der AML/CFT-Aufsicht der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA, „AED“) unterliegt.

Demzufolge haben die RAIFs die Formulare zur Identifizierung des RC (Responsable du contrôle) und RR (Responsable du respect) sowie den jährlichen AML/CFT Fragebogen und den jährlichen RC-Report an die AED zu übermitteln.

Nunmehr wurde die Aufsichtstätigkeit der AED erweitert und sämtliche unregulierten alternativen Investmentfonds („AIFs“) fallen unter die AML/CFT-Aufsicht der AED.

Daher sind diese nunmehr in gleichem Maße wie die RAIFs verpflichtet bzw. diesen – zumindest im Bereich der AML/CFT-Aufsicht - gleichgestellt.

Da die Anzahl unregulierter AIFs (mit Ausnahme der RAIFs) die bis zum heutigen Tage wohl u.a. keinen RC und RR bestellt haben erheblich sein dürfte, ist es diesen angeraten, sich dringend mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen.



NEUES ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTSERSTATTUNG

Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung in Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG („**Transparenzrichtlinie**“), 2006/43/EG („**Abschlussprüfungsrichtlinie**“) und 2013/34/EU („**Bilanzrichtlinie**“) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („**CSRD**“) verpflichtet die in den Anwendungsbereich der CSRD bzw. der nationalen Umsetzungsgesetze fallenden Unternehmen zur Veröffentlichung von vergleichbaren nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsinformationen. Hierdurch sollen letztlich die Finanzströme umgelenkt und die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeiten der Unternehmen und mithin der europäischen Wirtschaft gefördert werden.

Die nach der CSRD vorgesehene Nachhaltigkeitsberichtserstattung betrifft insbesondere die ESG-Bereiche (*Environmental, Social and Governance* / Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), wobei die Details dieser Berichterstattung in den ESRS (*European Sustainability Reporting Standards*), d.h. der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, verbindlich festgelegt wurden.

Die CSRD verpflichtet, zeitlich verzögert, nicht nur große Unternehmen (i.S.d. des Artikels 3 der Bilanzrichtlinie) sondern auch kleine und mittlere Unternehmen (i.S.d. Bilanzrichtlinie) zu den entsprechenden Veröffentlichungen in Bezug auf die 12 ESRS, die auf mehr als 200 Seiten niedergeschrieben wurden, sodass dies naturgemäß zu einem gewissen Unmut geführt hat. Schließlich sind nach der CSRD durch die Unternehmen die Auswirkungen des Unternehmens / der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen / die Geschäftstätigkeit darzulegen, was insbesondere (Stichwort: Lieferketten mit Auslandbezug) eine gewisse Komplexität vorweisen und auch mit erheblichen Kosten verbunden sein kann.

Daher dürfte die Freude groß (gewesen) sein, da die Kommission am 26. Februar 2025 den Entwurf eines Omnibus-Pakets veröffentlicht hat, mit dem beschlossen wurde, u.a. CSRD und Bilanzrichtlinie (aber auch die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, CSDDD „**Lieferkettenrichtlinie**“) abzuändern. In anderen Worten: Die EU-Nachhaltigkeitsregulierung erfährt weitreichende Änderungen, die u.a. den Adressatenkreis der CSRD von derzeit ca. 50.000 - aller Voraussicht nach - auf unter 10.000 fallen lassen dürfte! Naturgemäß bleiben freiwillige Veröffentlichungen möglich (Stichwort Marketing). Auch die ESRS sollen überarbeitet und die Starttermine, für die noch nicht berichtspflichtigen Unternehmen, verschoben werden. Die beabsichtigten Anpassungen der Lieferkettenrichtlinie gehen in die gleiche Stoßrichtung: Absenkung der Anforderungen (u.a. Due Dilligence „nur“ in Bezug auf die direkten Vertragspartner und Verlängerung der Prüfintervalle sowie Verschiebung des Starttermins).



RUNDSCHREIBEN

German Desk

Alles in allem daher grundsätzlich zu begrüßende Neuigkeiten aus Brüssel, auch wenn die finalen Änderungen abzuwarten bleiben und zu Recht nicht erwartet werden darf, dass der Green Deal in Frage gestellt wird.



PRESSEMITTEILUNG: STRATEGISCHES WACHSTUM & EXPERTISENERWEITERUNG

KLEYR GRASSO baut seine Expertise in den Bereichen Investmentfonds, Private Equity und ESG weiter aus.

Mit dem Zugang von [Lisa Klemann](#) als Counsel baut KLEYR GRASSO gezielt seine Kompetenz in den Bereichen Investmentfonds, Private Equity und ESG weiter aus. Dieser strategische Schritt stärkt die Praxisgruppe Finanzrecht und unterstreicht das klare Bekenntnis der Kanzlei zu innovativen rechtlichen Lösungen in einem dynamischen Marktumfeld.

Lisa verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung in der Strukturierung und Auflage von Fonds sowie in der regulatorischen Beratung. Ihre fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Private Equity, institutionellen Investitionen und Fondsfinanzierungen. Seit 2014 ist sie als Rechtsanwältin in Luxemburg zugelassen. Vor ihrem Wechsel war sie in führenden internationalen Kanzleien tätig, zuletzt ebenfalls als Counsel bei einer weltweit renommierten Kanzlei.

Besondere Expertise bringt sie auch im Bereich ESG und Sustainable Finance ein, gestützt durch Weiterbildungen und Zertifizierungen unter anderem der Yale School of Management und des CFA Institute. Mit diesem Know-how positioniert sich KLEYR GRASSO weiterhin an vorderster Front bei regulatorischen Entwicklungen und Investmenttrends.

„Mit Lisas Einstieg setzen wir unsere strategische Wachstumsrichtung konsequent fort. Ihre fundierte Expertise im Fondsbereich und im ESG-Umfeld stärkt unsere Fähigkeit, innovative Lösungen für komplexe finanzrechtliche Herausforderungen zu bieten. Wir freuen uns sehr, sie im Team willkommen zu heißen und auf den Mehrwert, den sie für unsere Mandanten schaffen wird.“

– Marc KLEYR, Partner, Gesellschaftsrecht und Finanzstreitigkeiten (eigene Übersetzung)

Lisa zeigt sich begeistert über den neuen Schritt in ihrer Karriere:

„Ich freue mich sehr, in einer so dynamischen Phase Teil von KLEYR GRASSO zu werden. Die Wachstums- und Innovationsstrategie der Kanzlei im Finanzbereich passt perfekt zu meinem beruflichen Fokus und meiner Leidenschaft. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit meinen neuen Kolleginnen und Kollegen und darauf, gemeinsam zum Erfolg der Kanzlei und unserer Mandanten beizutragen.“

– Lisa Klemann (eigene Übersetzung)

Herzlich willkommen im Team, Lisa!



CSSF VERÖFFENTLICHT AKTUALISIERTE FAQ ZUM AIFM-GESETZ

Am 20. Mai 2025 hat die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Finanzaufsicht („CSSF“) die Version 24 ihrer FAQ zum Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“), wie abgeändert („AIFM-Gesetz“) veröffentlicht. Die überarbeiteten Hinweise bieten praxisnahe Erläuterungen zu zentralen Aspekten des AIFM-Regelwerks – von der Zulassung über die Registrierung bis hin zur grenzüberschreitenden Tätigkeit und laufenden Pflichten.

- **Zulassung und Registrierung:**
Luxemburgische AIFM benötigen grundsätzlich eine Zulassung gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes – Ausnahmen bestehen für „kleine“ AIFM, für die eine Registrierung ausreichend ist. Die CSSF beschreibt detailliert die einzureichenden Unterlagen und verweist dabei unter anderem auf ihr Rundschreiben CSSF 18/698.
- **Grenzüberschreitende Aktivitäten:**
Die FAQ enthalten zudem Hinweise zum Einsatz des EU-Passes für Verwaltung und Vertrieb von alternativen Investmentfonds in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. AIFM müssen dabei spezifische Meldepflichten sowie nationale Vermarktungsanforderungen beachten.
- **Laufende Pflichten:**
AIFM sind zur regelmäßigen Berichterstattung an die CSSF sowie zur Einhaltung strenger Governance- und Kontrollanforderungen verpflichtet. Die FAQ liefern hierzu konkrete Orientierungshilfen.

Die vollständige FAQ-Version 24 sowie weiterführende Informationen und Formulare sind auf der Website der CSSF verfügbar.



CSSF SETZT ESMA-LEITLINIEN ZUR KRYPTO-PORTFOLIOVERWALTUNG UM

Am 21. Mai 2025 veröffentlichte die CSSF das Rundschreiben CSSF 25/891, mit dem sie die Leitlinien der ESMA zur Portfolioverwaltung von Krypto-Assets im Rahmen der EU-Verordnung 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte („MiCA“) in nationales Aufsichtsrecht überführt. Ziel ist es einheitliche Standards im Anlegerschutz zu gewährleisten und die aufsichtsrechtliche Kohärenz in der EU zu fördern.

Kerninhalte des Rundschreibens:

- **Geeignetheitsprüfung:** Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen künftig vor Dienstleistungserbringung die individuelle Eignung ihrer Kunden sorgfältig prüfen. Zudem sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Kundendaten regelmäßig – das heißt mindestens alle 2 Jahre vor der turnusmäßig alle 2 Jahre durchzuführenden Geeignetheitsprüfung – überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass diese nicht erkennbar veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.
- **Erweiterte Berichtspflichten:** Anleger sind regelmäßig, klar und vollständig über Portfoliobewertung und -entwicklung, Kosten, Gebühren sowie wesentliche Änderungen bei Strategie oder Zusammensetzung zu informieren.
- **Integration in die Verwaltungspraxis:** Mit der Übernahme der ESMA-Leitlinien bekräftigt die CSSF die Angleichung ihrer Praxis an den europäischen Regulierungsrahmen und unterstreicht Luxemburgs Rolle als innovationsfreundlicher, aber regulierter Finanzplatz.

Nächste Schritte für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen:

Betroffene Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten ihre internen Prozesse, Kundendokumentation sowie Berichtssysteme kritisch überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Auch die Compliance-Prozesse sollten mit Blick auf die neuen Anforderungen nachgeschärft werden. Die CSSF behält sich vor, die Umsetzung im Rahmen ihrer Aufsicht zu überprüfen. Weitere Vorgaben könnten folgen, während MiCA EU-weit schrittweise Anwendung findet.



CSSF VERÖFFENTLICHT RUNDSCHREIBEN 25/893 ZU DORA-MELDEPFLICHTEN FÜR IKT-VORFÄLLE

Am 28. Mai 2025 hat die CSSF das Rundschreiben CSSF 25/893 veröffentlicht, das die Meldeverfahren für schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle und signifikante Cyberbedrohungen im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2554 über digitale operationale Resilienz im Finanzsektor („DORA“) konkretisiert. IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Begriff umfasst alle Technologien, die zur Verarbeitung, Übertragung und Speicherung von Informationen verwendet werden.

Adressaten dieses Rundschreibens sind Finanzunternehmen, die unter DORA, fallen sowie sämtliche Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 1 (37) des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste, wie abgeändert („Zahlungsdienstleister“), auch wenn diese nicht unmittelbar dem Anwendungsbereich von DORA unterliegen.

Zentrale Inhalte des Rundschreibens:

- Erweiterter Anwendungsbereich: Auch Zahlungsdienstleister außerhalb des DORA-Rahmens sind künftig verpflichtet, relevante IKT-Vorfälle zu melden – unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen stehen.
- Harmonisiertes Meldeverfahren: Einheitliche Klassifizierung und Berichterstattung von IKT-Vorfällen und Cyberbedrohungen für alle DORA-pflichtigen Unternehmen und betroffenen Zahlungsdienstleister.
- Inkrafttreten: Das Rundschreiben trat mit sofortiger Wirkung für Finanzunternehmen, die unter DORA fallen, in Kraft und die Rundschreiben CSSF 24/847 und CSSF 21/787 sind für diese Finanzunternehmen nicht länger anwendbar.
- Übergangsfrist für Zahlungsdienstleister: Zahlungsdienstleister erhalten eine sechsmonatige Übergangszeit, um Prozesse und Systeme entsprechend anzupassen. Während dieser Übergangszeit bleiben die Klassifizierungskriterien sowie die Meldeverfahren gemäß den Rundschreiben CSSF 24/847 und CSSF 21/787 für sie weiterhin anwendbar.

Ausblick:

Betroffene Institute sollten ihre internen Meldeprozesse, Klassifizierungsansätze und IKT-Tools überprüfen und an die neuen Anforderungen anpassen. Die CSSF wird voraussichtlich zusätzliche technische Leitlinien veröffentlichen und deren Umsetzung im Rahmen ihrer Aufsicht überwachen.



CSSF VERÖFFENTLICHT RUNDSCHREIBEN 24/894 UND SETZT DAS CSSF RUNDSCHREIBEN 15/612 AUSSER KRAFT

Am 27. Juni 2025 hat die CSSF das Rundschreiben 24/894 veröffentlicht (das „Rundschreiben 24/894“), das die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Investmentfonds betrifft, die nicht von der CSSF genehmigt sind. Gleichzeitig hebt es das Rundschreiben 15/612 auf.

Der Anwendungsbereich des Rundschreibens 24/894 ist weiter gefasst als jener des Vorgängerrundschreibens und erstreckt sich auf alle Investmentfonds, die nicht von der CSSF genehmigt wurden, einschließlich europäischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), sofern diese von einem luxemburgischen Investmentfondsmanager verwaltet werden. Zu den betroffenen Investmentfondsmanagern zählen Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), in seiner jetzigen Fassung (die „ManCo 15“), registrierte AIFM sowie genehmigte AIFM. Diese müssen die CSSF über die Verwaltung folgender Investmentfonds informieren: europäische OGAW oder AIF, zusätzliche europäische OGAW oder AIF, nicht zugelassene AIF mit Sitz in Luxemburg sowie AIF mit Sitz in einem Drittstaat. Sofern ein OGAW oder AIF aus mehreren Teilfonds besteht, bestehen die Notifizierungspflichten auf Ebene jedes einzelnen neuen Teilfonds.

Die Übermittlung der Informationen an die CSSF erfolgt durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars, das auf der Website der CSSF verfügbar ist, sowie über das hierfür vorgesehene eDesk-Verfahren. Dem Formular sind die darin genannten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus verlangt die CSSF nun von luxemburgischen Investmentfondsmanagern, zusätzlich zu den bereits im früheren Formular angeforderten Informationen, auch Angaben zu folgenden Dienstleistern eines AIF zu machen: Verwaltungsstellen sowie etwaige delegierte und unterbeauftragte Portfoliomanager. Wesentliche Änderungen zu bereits übermittelten Informationen oder Dokumenten sind ebenfalls über das eDesk-Verfahren zu melden.

Die Notifizierung an die CSSF hat zu folgenden Zeitpunkten zu erfolgen:

- vor Aufnahme der Verwaltung eines europäischen OGAW und/oder eines zusätzlichen AIF durch eine ManCo 15 oder einen zugelassenen AIFM.
- innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufnahme der Verwaltung eines zusätzlichen AIF durch einen registrierten AIFM.
- innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Beendigung des Verwaltungsmandats für einen nicht zugelassenen Investmentfonds.

Das Rundschreiben 24/894 enthält darüber hinaus folgende Klarstellungen in den zugehörigen FAQ: Nur bereits gegründete bzw. errichtete Fonds können der CSSF gemäß dem Rundschreiben 24/894 gemeldet werden. Auch ELTIFs, die nicht als Teil-II-OGA, spezialisierten Investmentfonds (SIF) oder Gesellschaft zur Anlage in Risikokapital (SICAR) strukturiert sind, unterfallen der Mitteilungspflicht. Im Fall der Liquidation eines AIF ist die CSSF innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Liquidationsdatum zu benachrichtigen. Zudem sind die Jahresabschlüsse der betroffenen Fonds über das eDesk-Portal einzureichen.



UNSER GERMAN DESK

Der German Desk ist ein Team aus Mitgliedern verschiedener Praxisgruppen und berät speziell unsere Mandanten der DACH-Region umfassend in allen für ihre private sowie geschäftliche Tätigkeit relevanten Bereichen des luxemburgischen Rechts. Alle unsere Rechtsanwälte verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Rechtsberatung in Luxemburg und/oder in der DACH-Region und sind auch bei der Rechtsanwaltskammer Luxemburg (*Barreau de Luxembourg*) zugelassen.

Gerade bei grenzüberschreitenden Projekten, bei denen zunehmend auch die immer stärker werdende Regulierung auf europäischer Ebene von Bedeutung ist, können wir unsere Mandanten optimal in ihrer eigenen Sprache und mit Kenntnis der Geschäftsgepflogenheiten und Unternehmenskultur betreuen.

Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Thematiken, die gerade bei grenzüberschreitenden Aktivitäten von Bedeutung sind. Rechtliche und regulatorische Gegebenheiten aus den verschiedenen Ländern werden nicht erst im laufenden Projekt erkannt, sondern im Vorfeld proaktiv analysiert und fließen somit unmittelbar in die Rechtsberatung mit ein. So ist sichergestellt, dass grenzüberschreitende Projekte durch unseren German Desk reibungslos und im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden. Die Interessen des Mandanten werden hierbei stets in den Vordergrund gestellt. Die Aufsetzung etwaiger Transaktionsdokumente kann auf Anfrage ohne Mehraufwand und unproblematisch in deutscher Sprache erfolgen.

Da unsere unmittelbare Beratung aus berufsstandesrechtlichen Vorschriften ausschließlich im luxemburgischen Recht erfolgen kann, verfügen wir zur Betreuung unserer Kunden in internationalen Transaktionen über ein weltweit bestehendes unabhängiges Netzwerk von mehr als 11.000 Experten in 100 Ländern (u.a. Multilaw), welche bei Bedarf involviert werden können.

Der Schwerpunkt des German Desk ist auf den Investmentfondsbereich für institutionelle Anleger und Initiatoren aus der DACH-Region konzentriert. Hier berät das Team erfolgreich in der Strukturierung, dem Aufbau, der Anlage in und der Beratung von insb. alternativen Strukturen. Nicht zu vernachlässigen ist aber auch die Thematik rund um die Strukturierung des Familienvermögens (inkl. Vermögensnachfolge, Pro-Bono, Optimierung von Unternehmenseinheiten). Grenzüberschreitend sind wir ferner sehr aktiv im Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht.

Über das eigentliche Mandat hinaus, informiert unser German Desk regelmäßig über rechtliche und regulatorische Neuerungen durch Rundschreiben in deutscher Sprache, hält Vorträge auf Veranstaltungen, organisiert Diskussionsrunden zu aktuellen Themen und engagiert sich aktiv in den diversen Vereinigungen der Fonds- und Finanzbranche der DACH-Region.



KONTAKT

Mevlüde-Aysun TOKBAG

Partner, Head of Investment Funds & German Desk

T +352 227 330 790

M +352 621 543 565

E mevluede-aysun.tokbag@kleyrgrasso.com

KLEYR GRASSO

7 rue des Primeurs

L-2361 Strassen (Luxembourg)

www.kleyrgrasso.com